

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Stadt Villach

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 16. März 2020, GZ: SV1-ERL-7/2020 (002/2020), betreffend die Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie folgt verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit deren Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 16. März 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 16. März 2020, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (019/2020), mit der im Bezirk Hermagor Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Hermagor, am 16. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
D r . P a n s i

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 16. März 2020, Zl. FE5-GES-265/2020 (002/2020), mit der im Bezirk Feldkirchen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsge-
setz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Be-
darf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozial-
kontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw.
wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschrän-
ken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die kei-
ne Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreu-
ung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personen-
gruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches
Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte
in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-
betrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreu-
ungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien
nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsein-
richtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberech-
tigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren
und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur
häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel
im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-
spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epide-
miegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des
Bezirks Feldkirchen sowie in der Kärntner Landeszeitung (der
zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitung) verlaut-
bart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie
Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen und al-
ler Gemeinden des Bezirks Feldkirchen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den
Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes
1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf
des 3. April 2020 außer Kraft.

Feldkirchen, am 16. März 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Derhaschnig

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 16.
März 2020, mit der im Bezirk Klagenfurt-Land Kinderbil-
dungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen
werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr.
186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen
des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der
anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges
Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsge-
setz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Be-
darf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozial-
kontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw.
wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschrän-
ken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die kei-
ne Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreu-
ung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personen-
gruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches
Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte
in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-
betrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreu-
ungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien
nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsein-
richtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberech-
tigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren
und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur
häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel
im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-
spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirks-
hauptmannschaft Klagenfurt-Land, an den Amtstafeln aller
Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Home-
page der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den
Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des
3. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes Leitner, MBA

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16. März 2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (002/2020), mit der im Bezirk Wolfsberg Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsge-
setz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Wolfsberg, am 16. März 2020

Der Bezirkshauptmann i.V.:
Mag. Silvia K o s t m a n n

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, mit der im Verwaltungsbezirk Völkermarkt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsge-
setz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung im Wege der Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Völkermarkt, am 17. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. K l ö s c h

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 17. März 2020, Zl: VL14-SAN-335/2020 (020/2020), mit der im Bezirk Villach-Land Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Villach, am 17. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, mit der im Bezirk Spittal an der Drau Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 17. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 16. März 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011 idgF, bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch Anschlag und auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2020

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Z a r i k i a n

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Kundmachung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR, LGBl. Nr. 70/1998, i.d.G.F., wird kundgemacht:

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 16. März 2020, Zl. AG-34/293/2020, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden, mit der die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung vom 29. November 2016, Zl. AG-34/1089/2016, in den Fassungen vom 23. Mai 2017, Zl. AG-34/481/2017, und 3. Oktober 2017, Zl. AG-34/863/2017 (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017), geändert wird.

Gemäß § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-K-StR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung vom 29. November 2016, Zl. AG-34/1089/2016, in der Fassung vom 3. Oktober 2017, Zl. AG-34/863/2017 (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 entfällt.
2. § 2 Abs. 4 entfällt.
3. § 3 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unter der Internetadresse der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-K-StR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, i.d.G.F.).

Klagenfurt am Wörthersee, 16. März 2020

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterstellvertreterin
Mag.^a Alexandra W i e s e r

Stadt Villach

Stadt Villach

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verfügt wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, und § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit „2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)“ verordnet:

§ 1 Teilweise Schließung von Lehranstalten

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a) Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBL. Nr. 13/2011 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2019 sind insoweit zu schließen und geschlossen zu halten, als dass kein Bedarf im Sinne des § 2 besteht.

§ 2 Bedarfsorientiertes Offenhalten

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dürfen lediglich in dem Umfang geöffnet werden, in dem ein Bedarf im Sinne des Abs. 2 besteht.

(2) Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie sonstiges medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gesundheitsbehörden
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Infrastruktureinrichtungen (z. B. Wasserversorgung, Elektrizitätswirtschaft, Kläranlage, Informations- und Kommunikationstechnologie) beschäftigt sind

(3) Die Eltern haben das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 glaubhaft zu machen.

(4) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat das Vorliegen des Bedarfes nach Abs. 1 zu dokumentieren und die Eltern, die die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht erfüllen, zu informieren.

(5) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Betreuung von Kindern, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, abzulehnen.

(6) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Betreuung entsprechend des Bedarfes zu gewährleisten.

§ 3 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. c) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

§ 4 Inkrafttreten

a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998 in Kraft.

b. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Villach, am 16. März 2020

Der Bürgermeister:
Günther A l b e i

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.